

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6484 -

nimmt die Landeselternvertretung Kita (TLEVK) wie folgt Stellung;

Die Anpassung von Schule an die bestehenden Herausforderungen durch demographische Entwicklung Thüringens und eine zukunftsfähige Ausgestaltung der Bildungseinrichtungen sind offensichtlich unerlässlich.

Die Landeselternvertretung Kindertagesstätten begrüßt daher die Initiative der Landesregierung für eine richtungsweisende zukunftsfeste Neugestaltung der schulischen Bildung in Thüringen.

Der "Erfolg" frühkindlicher Bildung und der Bildungseinrichtung Kindergarten wird von Eltern maßgeblich nach dem gelingenden Übergang in die schulische Laufbahn bewertet. Eine gelungene Kooperation von Kindergarten und Schule ist für das Gelingen dieses Übergangs ebenso unerlässlich wie das Vorhandensein einer kindgerechten Struktur im Grundschulbereich. Der Ausbau der gebundenen und offenen Ganztagsangebote und das flächendeckende Vorhandensein von Horten ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Eine solche, die nahtlosen und erfolgreichen Übergänge sichernde, Zusammenarbeit ist in räumlicher Nähe der Bildungseinrichtungen Kindergarten und Grundschule ungleich besser zu gestalten.

Die Landeselternvertretung Kita befürwortet daher ausdrücklich die Bestrebungen der Landesregierung, auch kleine Schulstandorte mittels Kooperationsinitiativen zu sichern. Der maximale Schulweg von 35 Minuten für Grundschüler übersteigt meist nur unweentlich die bis dahin gewohnten Erfahrungs zum Kindergarten und sichert die Erhaltung des sozialen Umfeldes.

Datum
06.01.2019

Unser Zeichen:

**Thüringer
Landeselternvertretung
Kindertagesstätte**

Vorsitzende:

Ulrike Grosse-Röthig
es@tlev-kita.de

Stellvertreter:

Nathalie Hoch
ses@tlev-kita.de

www.tlev-kita.de

Geschäftsstelle:
Thüringer Landeselternvertretung
Kindertagesstätten
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

Zu den geplanten Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 1 Satz 2 oder 3.“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Leitungsanteil für ein Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der in der Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahrs tatsächlich belegten Plätze ermittelt.“

Die Benennung des Stichtages 1. März bereinigt Rechtsunsicherheiten und ist konsistent zur Erhebung der Daten für die Beitragsfreistellung

7. In § 29 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „alle“ gestrichen.

Die nunmehr vorliegende Änderung ist Ergebnis eines umfassenden Verständigungsprozesses (Runder Tisch). Die Beteiligten haben sich dabei auf eine Definition des Begriffs „Kosten der Verpflegung“ geeinigt. Es ist daher sachgerecht, diesen insofern in die gesetzliche Regelung einfließen zu lassen.

8. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt

Die Klarstellung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist dringend geboten. Auch die Landeselternvertretung wurde in einer Reihe von Fällen hierzu konsultiert. Die Änderung ist geeignet, dahingehende Rechtssicherheit.

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Der Nummer 10 wird das Wort „sowie“ angefügt.

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer eingefügt:
11. den Kosten der Verpflegung“

Im Rahmen des bereits dargestellten, umfassenden Verständigungsprozesses (Runder Tisch), wurde die Einigung in eine, nicht bindende Handlungsempfehlung gegossen. Diese ist geeignet, praktische Fragestellungen zu beantworten und Unsicherheiten zu beseitigen. Sollten die Beteiligten dennoch eine bindendere Regelung als sinnvoll erachten stellt die Verordnungsermächtigung eine Möglichkeit hierfür her.

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

10. § 35 wird wie folgt geändert:

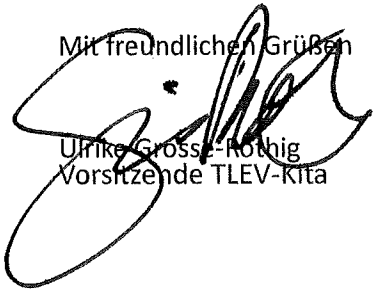
a) Nach Absatz 10 wird folgender neue Absatz 1 1 eingefügt:

„(1 1) Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Leitung gelten nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 2017 die Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird oder einer Person erstmalig Leitungsaufgaben nach § 1 7 Abs. 1 übertragen werden.“

b) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 1 2 bis 14.

Die Klarstellung, dass bewährte Leitungspersonen nicht von der Neuregelung des § 17 betroffen sein sollen ist notwendig und sachgerecht. IN der Praxis kam es dahingehend zu einer Reihe von Unsicherheiten, welche in Form von Anfragen auch an die Landeselternvertretung herangetragen wurden. Eine echte Rückwirkung in bestehende Leitungsverhältnisse ist vorliegend nach Ansicht der Landeselternvertretung nicht angezeigt und nicht im Sinne eines reibungslosen Ablaufes der Funktionseinheit Kindertagesstätte.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrike Gross-Rothig
Vorsitzende TLEV-Kita